



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Az. 021.13:3-10.10

Der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen hat am 26. März 2015 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz und Verdienstausschlag nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	48,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	85,00 Euro,
bei mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,00 Euro.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über weitere Berechtigte und deren Ansprüche.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mandatsträger

- (1) Gemeinderäte und die sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. bei den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen als Grundbetrag in Höhe von 1.224,00 Euro jährlich,
 2. bei den übrigen Gemeinderäten als Grundbetrag in Höhe von 612,00 Euro jährlich,
 3. bei den im Technischen Ausschuss vertretenen sachkundigen Einwohnern als Grundbetrag in Höhe von 153,00 Euro jährlich,
 4. bei den in den sonstigen Ausschüssen vertretenen sachkundigen Einwohnern als Grundbetrag in Höhe von 25,50 Euro jährlich.
- (2) Die neu in den Gemeinderat gewählten Mitglieder erhalten zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Gremium eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.
- (3) Die 1. Stellvertretung des Bürgermeisters erhält pauschal für 35 Arbeitstage 1/60 des jeweils gültigen Grundgehalts des Bürgermeisters. In Jahren, in denen der Bürgermeister aufgrund von Krankheit o. ä. längerfristig vertreten werden muss, erfolgt eine Einzelabrechnung pro Arbeitstag mit 1/60 Anteil am jeweils gültigen Grundgehalt des Bürgermeisters.
- (4) Die 2. Stellvertretung des Bürgermeisters erhält pro Arbeitstag 1/60 Anteil am jeweils gültigen Grundgehalt des Bürgermeisters. Hierzu ist nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eine entsprechende Aufstellung der angefallenen Arbeitstage bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung sowie die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 bis 4 werden jährlich ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Merzhausen, den 26. März 2015

(Siegel)

Christian Ante
Bürgermeister